



Ausschreibung

Wartung für Broadcom Brocade Komponenten
und Überlassung SANnav Software

Besondere Vertragsbedingungen

ZDF-127-OV-26-012

Stand: 09.07.2026

Zweites Deutsches Fernsehen

Anstalt des öffentlichen Rechts
ZDF-Straße 1
55127 Mainz



1. Ausführungszeiten / Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die „Wartung für Broadcom Brocade Komponenten und SANnav Software Lizenzverlängerung“ gem. beiliegendem Preisblatt.

Der Vertrag beginnt am 01.10.2026 und endet zum 30.09.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Vertragsgrundlagen

Es gelten die folgenden Vertragsgrundlagen:

1. Die Vergabe- und Vertragsunterlagen inklusive der Nachträge und Ergänzungen sowie Antworten auf Bieterfragen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1.1 Das Zuschlagsschreiben
 - 1.2 Die Besonderen Vertragsbedingungen des Verfahrens
 - 1.3 Die Leistungsbeschreibung/Das Preisblatt des Verfahrens mit der Kennziffer ZDF-127-OV-26-012
2. Für die Wartung: Ergänzende Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware – EVB-IT Instandhaltungs-AGB
Für die Lizenzen: Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware – EVB-IT Überlassung Typ B

jeweils in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
3. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Zuschlagserteilung geltenden Fassung.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

3. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

Alle vertraglich vereinbarten Zahlungen erfolgen mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Zahlung der Wartungsentgelte sowie Überlassungsentgelte für die Lizenzen erfolgen – nach anforderungsgerechter Leistungserbringung und dem Erhalt einer prüffähigen Rechnung – monatlich rückwirkend binnen 30 Tagen netto.

Die Rechnungen sind mit der Vertragsnummer zu versehen und zu richten an:

ZDF Rechnungseingangsstelle
55100 Mainz.

Soweit der Vertragspartner eine sog. "E-Rechnung" ausstellt, übersendet er sie im hybriden Format an das E-Mailpostfach RDL.RWStammdaten@ZDF.de.



Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

4. Vergütung

Die angebotene Vergütung gem. Preisblatt versteht sich als Pauschalpreis und schließt alle Nebenkosten (z.B. Reisezeiten, Transportkosten, Spesen, etc.) ein.

5. Haftung

5.1 Grundsatz der gesetzlichen Haftung

Die Haftung erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer nicht etwas anderes ergibt.

5.2 Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit

Der Auftragnehmer haftet dem ZDF bei Ansprüchen infolge einfacher Fahrlässigkeit für von ihm zu vertretende Schäden wie folgt:

- Personen- und Sachschäden bis 5.000.000 Euro pro Schadensfall und Vertragsjahr
- Vermögensschäden bis 1.000.000 Euro pro Schadensfall und Vertragsjahr

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für:

- Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- bei Ansprüchen aus garantierter Beschaffenheit oder Garantieverprechen
- datenschutzrechtliche Verstöße

5.3 Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu decken und dem ZDF auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen, dass evtl. Haftungsforderungen durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht. Eine jeweils aktuelle Versicherungsbescheinigung ist für die Vertragslaufzeit vorzulegen.

Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssumme pro Schadensereignis enthalten:

- für Personen- Sachschäden zuzüglich Folgeschäden: 5.000.000 Euro
- für Vermögensschäden: 1.000.000 Euro.

6. Anlieferungs- bzw. Annahmestelle:

Verwendungsstelle im ZDF.

7. Sonstige Vereinbarungen

7.1 Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz (LTTG) in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Maßgabe des „Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben“ (Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz – LTTG) in der jeweils geltenden Fassung wird folgendes vereinbart:

- Einhaltung von Mindestentgelt und Tariftreue: Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;
 - b) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;
 - c) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in a) oder b) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.
- Der Auftragnehmer führt für sich und für alle seine Nachunternehmer prüffähige und vollständige Unterlagen nach § 6 Abs. 1 LTTG, aus denen der Auftraggeber die Einhaltung der Bestimmungen des LTTG jederzeit entnehmen kann. Die Einsichtnahme ist dem Auftraggeber jederzeit gestattet.
- Die Vertragspartner vereinbaren nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 LTTG für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen aus den §§ 3 – 6 LTTG oder den insoweit bestehenden Pflichten seiner Nachunternehmer, die ihm bekannt sind oder die er kennen musste, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen höchstens 10% der Auftragssumme. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des beauftragten Unternehmens auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.
- Dem Auftraggeber steht bei festgestelltem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Bestimmungen des LTTG das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu.



- Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er bei festgestelltem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Bestimmungen des LTTG für die Dauer von bis zu 3 Jahren von öffentlichen Auftragsvergaben des Auftraggebers ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss wird gesondert festgestellt und dem Auftragnehmer bekannt gegeben.

7.2 Rechteeinräumung, Schweigepflicht und Herausgabeanspruch.

Rechteeinräumung

- a) Der Auftragnehmer überträgt dem ZDF alle Rechte zur exklusiven Nutzung der Arbeitsergebnisse, die auf Grund dieses Vertrages und anlässlich der Dienstleistungen individuell für das ZDF erbracht wurden bzw. werden im nachfolgenden Umfang zeitlich und örtlich unbegrenzt.
- b) Der Auftragnehmer räumt dem ZDF das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht an den Dienstleistungsergebnissen (beispielsweise Programme, Programmierungen, Dokumentation) im folgenden "Ergebnisse" ein, u.a. in beliebiger Weise die Ergebnisse im ZDF einzusetzen, sie zu vervielfältigen, öffentlich wiederzugeben, insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten. Eingeschlossen ist ferner das Recht, ohne weitere Zustimmung seitens des Auftragnehmers, die Ergebnisse nach eigenem Ermessen zu bearbeiten, mit anderen Werken zu verbinden oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Ergebnisse zu verwerten.
- c) An Werken oder Werkteilen, die zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwendet wurden, beim Auftragnehmer aber bereits vorhanden waren, wie z.B. bereits entwickelte Darstellungen oder Hilfsmittel und Versatzstücke (Bildschirmmasken, Abläufe, internetgängige Mechanismen, Interface-Elemente etc.) sowie an sämtlichen bereits vorhandenen Programmleistungen des Auftragnehmers, wie beispielsweise Software-Tools, die zur Erstellung und den Betrieb einer Applikation programmiert werden, Autorentools etc., räumt der Auftragnehmer dem ZDF einfache Nutzungsrechte gemäß den vorstehenden Absätzen ein.
- d) Der Auftragnehmer wird dem ZDF alle für die Generierung des Arbeitsergebnisses erforderlichen Elemente (bspw. Source Code, Flash Software, Programmierbibliotheken) kostenfrei zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer räumt dem ZDF an diesen Elementen ausschließliche Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte sowie Sublizenzierungsrechte ein. Das ZDF ist des Weiteren ausschließlich berechtigt, die unter Verwendung dieser Elemente erstellten Inhalte in gleicher Weise wie die vertragsgegenständlichen Leistungen und Werke gemäß Ziffer a zu nutzen bzw. Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- e) Der Auftragnehmer wird mit allen Dritten entsprechende Rechteübertragungsvereinbarungen mit pauschaler Abgeltung aller Ansprüche treffen.

7.3 Garantie und Freistellung

- a) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Ausführung der Dienstleistung bzw. deren Arbeitsergebnisse dem heutigen Stand der Technik entsprechen.



b) Der Auftragnehmer garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Rechten Dritter sind und dass auch keine sonstigen Rechte bestehen, die die oben genannten Nutzungen beeinträchtigen oder ausschließen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarung mit seinen beim ZDF eingesetzten Mitarbeitern sicher, dass der durch diesen Vertrag eingeräumte Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Insoweit verpflichtet sich der Auftragnehmer, das ZDF von sämtlichen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der vertragsgemäßen Ausübung der übertragenen Rechte durch das ZDF geltend machen. Die Freistellung umfasst insbesondere auch die Kosten einer etwaig notwendigen Rechtsverteidigung.

c) Falls durch Dritte eine Beeinträchtigung der genannten Rechte erfolgt oder angedroht wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem ZDF unverzüglich Mitteilung zu machen und alles zu unternehmen, was erforderlich ist, die Beeinträchtigung abzuwehren. Unbeschadet dessen ist das ZDF berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr der-artiger Beeinträchtigungen zu treffen. Das ZDF wird sich mit dem Auftragnehmer ggf. hier-über verständigen.

7.4 Sanktionslistenprüfung

7.4.1 Verpflichtung zur Einhaltung von Sanktionen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung alle geltenden nationalen, europäischen und internationalen Sanktions- und Embargobestimmungen, einschließlich sog. Terrorlisten, zu beachten, insbesondere solche, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland erlassen wurden.

7.4.2 Bestätigung

Der Auftragnehmer bestätigt ausdrücklich, weder national noch international auf einer Sanktions- oder sog. Terrorliste (z.B. OFAC-Sanktionsliste, UN-Sanktionsliste, EU-Sanktionsliste etc.) aufgeführt und nicht mit wirtschaftlichen oder rechtlichen Beschränkungen belegt zu sein.

7.4.3 Verpflichtung zur Prüfung von Sanktions- und sog. Terrorlisten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, weder direkt noch indirekt mit natürlichen oder juristischen Personen zusammenzuarbeiten, die auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste oder sog. Terrorliste stehen, insbesondere solchen der EU, der UN, der OFAC oder anderer zuständiger Behörden. Der Auftragnehmer / der Vertragspartner / der Produzent wird regelmäßig prüfen, ob einerseits seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt - seine Subunternehmer oder an der Leistungserbringung beteiligte Dritte auf einer solchen Liste geführt werden und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.

7.4.4 Meldung von Verstößen

Der Auftragnehmer wird das ZDF unverzüglich informieren, wenn ihm bekannt wird oder er Grund zu der Annahme hat, dass einerseits er selbst oder seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt - seine Partner, Subunternehmer oder die an der Leistungserbringung beteiligten Dritten gegen die in Absatz 1. genannten Sanktionen verstoßen haben



oder dies beabsichtigen und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.

7.4.5 Recht zur Vertragsbeendigung

Das ZDF ist im Falle eines Verstoßes gegen die obigen Bestimmungen berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu beenden. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.

7.5 Geheimhaltung

- a) Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über die internen Angelegenheiten und Vorgänge des ZDF verpflichtet. Der Auftragnehmer steht dafür ein, seinen beim ZDF eingesetzten Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen, auch für die Zeit nach Ende ihrer Dienstverhältnisse.
- b) Der Auftragnehmer sichert zu, die ihm vom ZDF überlassenen Unterlagen, Materialien, zugehende oder bereitgestellte Informationen, Pläne, Akten etc. sorgfältig aufzubewahren, ihre Einsicht durch Dritte auszuschließen und sie nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung des ZDF vollständig zurückzugeben.
- c) Der Auftragnehmer hat über den Inhalt seiner Dienstleistungen sowie über die Arbeitsergebnisse gegenüber allen, denen der Inhalt nicht bekannt ist, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Inhalt der Leistungen und der Werke erkennbar der Öffentlichkeit nicht bekannt werden soll. In diesen Fällen darf nur das ZDF Ankündigungen, bildliche Darstellungen sowie Mitteilungen, die sich auf die Tätigkeit des Auftragnehmers für das ZDF beziehen, verbreiten, vervielfältigen oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen oder zugänglich machen lassen.

7.6 Eigentumsübertragung

Sollte es im Rahmen dieses Vertrages anlässlich der Erbringung der Dienstleistung zur Schöpfung urheberrechtlich geschützter Werke kommen, überträgt der Auftragnehmer mit Fertigstellung der einzelnen Leistungen und Werke dem ZDF hieran das Eigentum.

Alle vom Auftragnehmer gelieferten Ausführungsunterlagen (z.B. Beschreibungen, Zeichnungen, Betriebsanweisungen, Tabellen, Schaltpläne etc.) gehen mit deren Übergabe in das Eigentum des ZDF über. Dieses ist berechtigt, diese Unterlagen ohne besondere Vergütung für den Vertragszweck und für seine innerbetrieblichen Zwecke zu nutzen und zu vervielfältigen. Soweit diese Unterlagen vom Auftragnehmer als vertraulich gekennzeichnet sind, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich gemacht werden; der Zustimmung bedarf es nicht, soweit diese als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen zur planmäßigen Durchführung des Projektes oder im Rahmen der Nutzung vom ZDF hierfür verpflichteten Dritten zugänglich gemacht werden müssen.

7.7 Datenschutz



Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere des für das ZDF geltende LDSGRP) beachten. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, Änderungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beobachten und seine Mitarbeiter davon zu unterrichten. Insbesondere ist es nicht zulässig, Informationen, die aus dem Bereich des ZDF erlangt wurden, an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem ZDF auf Verlangen nachzuweisen. Sollte es im Rahmen der vereinbarten Leistung erforderlich werden, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten bearbeiten muss, so ist der Umfang der Daten genau festzulegen und vor Kenntnisnahme dem ZDF bekanntzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist auszuschließen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von dem Datenschutz- und dem IT-Sicherheitsbeauftragten des ZDF geprüft werden. Dieser wird bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung ebenso unterrichtet, wie von Kontrollen durch die staatlichen Aufsichtsbehörden. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass die Verpflichtungen auf das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Vertrages im Verhältnis zwischen ZDF und beauftragter Firma wie auch im Verhältnis Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter fortbestehen.

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besteht die Verpflichtung zur Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie der diesbezüglichen Rechte.

Die Datenschutzinformationen des ZDF sind unter dem Link <https://presseportal.zdf.de/datenschutzinformationen-vertragspartner-einkauf-und-reisen> abrufbar.

7.8 Veröffentlichung und Werbung

Veröffentlichungen über das jeweilige Projekt sowie jegliche werbliche Maßnahmen, die das Vertragsprojekt betreffen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZDF zulässig.

7.9 Abtretung von Forderungen

Forderungen des Auftragnehmers an das ZDF dürfen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZDF abgetreten oder verpfändet werden.

7.10 Beauftragung von Subunternehmen

Die Beauftragung von Subunternehmen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZDF zugelassen. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen entsprechend der vorliegenden Bedingungen erfüllt.



7.11 Nutzung von durch das ZDF beigestellter Hard- u. Software

Vom ZDF beigestellte Hard- u. Software dient ausschließlich zur vertragsgemäßen Nutzung. Jegliche private Nutzung ist ausgeschlossen. Das ZDF behält sich das Recht vor, die Einhaltung jederzeit zu kontrollieren.

7.11.1 Nutzung besonderer System-Berechtigungen

Erhält der Auftragnehmer für seine Tätigkeiten als System-Administrator besondere Systemberechtigungen, so dürfen diese ausschließlich für die beauftragten und abgestimmten Arbeiten genutzt werden. Insbesondere ist untersagt:

- eine Einsichtnahme in Benutzerdateien
- das Aneignen von Dateien durch Überschreiben des Besitzer-Attributs
- eigene oder fremde Berechtigungen ohne Auftrag zu ändern.

7.11.2 Besondere Bedingungen für System-Administration

Der Auftragnehmer muss alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, verpflichten, die vereinbarten Regelungen (s. Leistungsumfang) einzuhalten.

7.12 Fernwartung

a.) Der AN ist zur Beachtung und Einhaltung der ZDF-Regelungen zur Fernwartung und zum Remote Access verpflichtet. Jegliche Daten (Protokolldateien, Speicherauszüge usw.), die im Rahmen der Wartung extern gespeichert werden, sind nach Abschluss der Arbeit sorgfältig zu löschen. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist grundsätzlich untersagt und im Einzelfall durch das ZDF schriftlich zu genehmigen.

b.) Der Zugang für einen Remote Zugriff hat ausschließlich über die durch das ZDF zur Verfügung gestellten Geräte zu erfolgen. Der Zugang wird nur über einen VPN-Zugang (Virtual Private Network) gewährt. Jeder Mitarbeiter muss sich bei der Anmeldung mit zwei Faktoren authentifizieren, bevor ein Zugang erfolgen kann. Ein anderweitiger Zugang ist nicht gestattet.

7.13 Quellensteuer

Zahlungen an Lizenzgeber mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb Deutschlands („ausländische Lizenzgeber“) unterliegen in Deutschland dem Quellensteuerabzug (§ 50a Abs.1 Nr. 3 EStG). Das ZDF wird daher von Zahlungen an ausländische Lizenzgeber deutsche Quellensteuer nach dem im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Steuersätzen (derzeit 15,825%) einbehalten, es sei denn der ausländische Lizenzgeber legt eine gültige Freistellungsbescheinigung des deutschen Bundeszentralamtes für Steuern vor. Das ZDF kann den ausländischen Lizenzgeber bei der Beantragung der Freistellungsbescheinigung unterstützen.



7.14 Kontrollrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung der vertraglichen Regelungen im Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers zu überzeugen.

7.15 Einhalten der Regeln über das Datengeheimnis und die Datensicherheit

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass das Einhalten der Vertragsbedingungen, insbesondere der Regeln über das Datengeheimnis und die Datensicherheit für die Erhaltung des Geschäftsbetriebes des Auftragsgebers wesentlich ist.

Ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die Datensicherheit berechtigt das ZDF zur Kündigung aus wichtigem Grund.

7.16 Kündigung

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.17 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz des ZDF in Mainz vereinbart. Erfüllungsort ist das Sendezentrum Mainz.

7.18 Formvorschriften

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen.